

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für von der Voith Turbo BHS Getriebe GmbH (VTBS) übernommene Montagen. Hierzu zählen

- Montagen,
- Inbetriebnahmen,
- Montageüberwachungen und
- Einsätze bei der Durchführung von Versuchen

im Rahmen von Lieferungen, Reparaturen, Montage- und Inbetriebnahmeverträgen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Mit Annahme des Angebotes der VTBS kommt der Montagevertrag zustande.
- 2.2. Weicht die Annahme vom Angebot der VTBS ab, so kommt ein Vertrag nur zustande, wenn die VTBS dieser Abweichung zugestimmt hat.
- 2.3. Entgegenstehende oder von den Vertragsbedingungen der VTBS abweichende Bedingungen des Bestellers, auch aus anderweitigen Schriftstücken, erkennt die VTBS nicht an, es sei denn die VTBS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Ausführung der Montage, deren Planung sowie die Entgegennahme der Bezahlung stellt keine Zustimmung dar.

3. Montagepreis

- 3.1. Die Montage wird gemäß der jeweils gültigen Montagesätze der VTBS nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 3.2. Die Gestellung von Werkzeugen richtet sich nach den jeweils gültigen Montagesätzen der VTBS.
- 3.3. Der Montagepreis wird nach Abnahme mit Zugang der Rechnung fällig. Rechnungen sind ohne Abzug (netto) zu begleichen.
- 3.4. Freiwillige Leistungen, die mit der VTBS nicht vereinbart wurden, dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Arbeitsbericht und Abrechnung

- 4.1. Das VTBS Montagepersonal legt dem Besteller die Arbeitsnachweise (Stundenzettel) zur Bescheinigung vor. Die Arbeitsnachweise sind für die Berechnung maßgebend. Die Vorlage erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.
- 4.2. Der Besteller händigt dem Montagepersonal vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten aus.

5. Arbeitssicherheit

- 5.1. Der Besteller sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen, die Sicherheit des Montageplatzes, die Beachtung der einschlägigen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und die Unterrichtung des Personals der VTBS über spezielle Sicherheitsvorschriften.
- 5.2. Die VTBS ist berechtigt die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen oder den Vertrag zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z. B. das Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät.

6. Technische Unterstützung

Der Besteller hat das Montagepersonal der VTBS bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen und für folgende Hilfeleistungen zu sorgen:

- 6.1. Bereitstellung erforderlicher und qualifizierter Hilfskräfte (Kranfahrer, Staplerfahrer, Maurer, Schlosser, Elektriker, usw.). Ungeeignetes Personal kann zurückgewiesen werden. Die Arbeitskräfte haben die Anordnungen des Personals der VTBS zu befolgen.
- 6.2. Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge (Stapler, Kräne), schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Schmier-, Putz- und Kleinmaterial, Schneidgas, Pressluft, Strom).
- 6.3. Bereitstellung der Zu- und Ableitungen von Wasser, Dampf, Strom, Be- und Entlüftung, Heizung, Beleuchtung etc..
- 6.4. Beistellung aller baulichen Leistungen, insbesondere die Anfertigung der erforderlichen Fundamente vor Beginn der Montagearbeiten.
- 6.5. Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- 6.6. Beistellung geeigneter, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Gepäcks, der Werkzeuge und Gerätschaften unseres Montagepersonals.
- 6.7. Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- 6.8. Einholung aller behördlichen (Sonder-) Genehmigungen und Mitteilungen (Gefahrenlagen) vor Beginn der Montage.
- 6.9. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 6.10. Kommt der Besteller obigen Verpflichtungen nicht nach, hat die VTBS das Recht, aber nicht die Pflicht, Arbeitskräfte bzw. Arbeitsmittel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Bestellers einzusetzen.

7. Montagefrist

- 7.1. Maßgeblich für die Einhaltung der Montagefrist ist die Abnahmefähigkeit, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung deren Vornahme, zum vereinbarten Termin.
- 7.2. Bei Verzögerung durch Arbeitskämpfe verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die VTBS zuvor in Verzug geraten ist.

8. Verzugsschaden

- 8.1. Soweit der Besteller einen Verzugsschaden erleidet, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis.
- 8.2. Weitere Ansprüche aus Verzug bestimmen sich ausschließlich nach dem Abschnitt "Haftung".
- 8.3. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann (Montagebereitschaft). Jeden Tag, an dem keine Montagebereitschaft besteht, berechnet die VTBS gemäß der den jeweils gültigen Montagesätzen.

9. Abnahme

- 9.1. Die Abnahme durch den Besteller erfolgt nach Anzeige Abnahmefähigkeit oder der vertraglich vorgesehenen Erprobung.
- 9.2. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
- 9.3. Verzögert sich die Abnahme der Montage ohne Verschulden der Voith Turbo BHS, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 9.4. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der Voith Turbo BHS für bekannte Mängel.

10. Verjährung

Die Verjährungsfrist von Mängeln bei Montagen beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Mängel müssen innerhalb von 10 Tagen nach Auftreten schriftlich angezeigt werden.

11. Gewährleistung

- 11.1. Im Falle der Mangelhaftigkeit ist die Voith Turbo BHS zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Die Regelungen des Abschnitts "Haftung" bleiben unberührt.
- 11.2. Im Falle der Selbstvornahme der Mangelbeseitigung ohne vorherige Genehmigung durch die VTBS ist eine Kostenübernahme und eine Haftung ausgeschlossen. Abweichend hiervon übernimmt die VTBS im Falle der Selbstvornahme den Ersatz der notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten
 - in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit,
 - zur Abwehr unverhältnismäßiggroßer Schäden und bei
 - Verstreichenlassen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung.
- 11.3. Die Gewährleistungsverpflichtungen der Voith Turbo BHS sind der Höhe nach beschränkt auf 100 % des Auftragswertes.

12. Haftung

- 12.1. Beschädigt die VTBS schuldhaft bei der Montage ein von ihr geliefertes Montageteil so setzt sie dieses nach eigener Wahl entweder instand oder liefert ein neues Montageteil.
- 12.2. Bei einer Schadensverursachung durch Hilfspersonal des Bestellers haftet die VTBS nur, wenn das Montagepersonal der VTBS nachweislich falsche Weisungen an die Arbeitskräfte gegeben hat.
- 12.3. Die Haftung der Voith Turbo BHS sowie ihrer Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Besteller gleich aus welchen Rechtsgründen inklusive unerlaubter Handlungen ist unabhängig von der rechtlichen Grundlage ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, Zinsverlust, Strafzahlungsforderungen Dritter oder andere Folge- oder mittelbare Schäden.
- 12.4. Der vorhergehende Haftungsausschluss greift nicht
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter der VTBS,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit von der VTBS garantiert wurden,
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auch durch nicht leitende Angestellte der VTBS.

13. Aufrechnung und Abtretung

- 13.1. Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen zulässig.
- 13.2. Darüber hinaus ist die Geltendmachung seines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller nur insoweit möglich, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 13.3. Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis dürfen nur nach vorherigem schriftlichen Einverständnis durch die andere Vertragspartei abgetreten werden.

14. Gerichtsstand

- 14.1. Der Montagevertrag unterliegt deutschem Recht. Ergänzend geltend die gesetzlichen Regelungen.
- 14.2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand München.

15. Sonstiges

- 15.1. Soweit vorstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 15.2. Sollten einzelne der hier getroffenen Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder zukünftig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.
- 15.3. Nebenabreden bestehen nicht.
- 15.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.5. Gerne erläutern wir Ihnen unsere Vertragsbedingungen. Sprechen Sie uns bei Fragen an.